

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der HUBTEX Maschinenbau GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs- & Lieferbedingungen (nachfolgend AGB) der HUBTEX Maschinenbau GmbH & Co. KG (nachfolgend HUBTEX) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, HUBTEX hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn HUBTEX in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

(2) **Die AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Kunden, ohne dass HUBTEX in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.** Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB jedoch in jedem Fall vor.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen HUBTEX und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(5) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Alle Angebote von HUBTEX sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann HUBTEX, soweit sich aus der Bestellung oder dem Auftrag nichts anderes ergibt, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang annehmen.

(2) Die Annahme kann entweder schriftlich durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware bzw. Leistung an den Kunden erklärt werden.

(3) **Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter von HUBTEX nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung einschließlich dieser AGB abweichende mündliche Abreden zu treffen.**

(4) Angaben von HUBTEX zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen von HUBTEX derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich HUBTEX Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HUBTEX.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

(2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(3) Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(4) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Erfüllung der offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen aus der laufenden Geschäftsverbindung, die wegen ihres zeitlichen oder sachlichen Zusammenhangs als eine natürliche Einheit erscheinen und für die derselbe Rahmenvertrag gilt) durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist HUBTEX berechtigt,

- (a) noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen entsprechende Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen,
 - (b) vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde nicht binnen einer angemessenen Fristsetzung Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl Zahlung oder Sicherheit leistet,
 - (c) bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde nicht binnen einer angemessenen Fristsetzung nach seiner Wahl Zahlung oder Sicherheit leistet, ohne dass die Gegenleistung Zug um Zug angeboten werden müsste.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Liefer-/Erfüllungsort, Versand/Verpackung, Teillieferungen, Gefahrübergang

- (1) Lieferungen erfolgen mangels abweichender Regelung ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist HUBTEX berechtigt, die Art der Versendung (insb. Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
- (3) Die Sendung wird von HUBTEX nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport- oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (4) HUBTEX ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- (a) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - (b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - (c) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, HUBTEX erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 446, 447 Abs. 1, 644 BGB).

§ 5 Lieferzeit, Lieferverzögerungen, Annahmeverzug

- (1) Von HUBTEX in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (2) Der Kunde kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferzeit HUBTEX schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt HUBTEX in Verzug.
- (3) Der Beginn der von HUBTEX angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (5) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von HUBTEX setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (6) HUBTEX haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. HUBTEX haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von HUBTEX zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (7) HUBTEX haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von HUBTEX zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von HUBTEX, ist HUBTEX zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von HUBTEX zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von HUBTEX auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) HUBTEX haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von HUBTEX zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Im Übrigen haftet HUBTEX im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes.

(10) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

(11) HUBTEX haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung behördlicher Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten soweit bereits bei Vertragsabschluss ein kongruenter Deckungsvertrag vorlag), verursacht worden sind, die HUBTEX nicht zu vertreten hat.

(12) Sofern die in Abs. 11 genannten Ereignisse HUBTEX die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist HUBTEX zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch schriftliche Erklärung gegenüber HUBTEX vom Vertrag zurücktreten.

(13) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder unterlässt er bei der Lieferung einer unvertretbaren Sache (Einzelfertigung) eine erforderliche Mitwirkungshandlung (§ 642 BGB), so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz der Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) bzw. eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Hierfür berechnet HUBTEX eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,25 % des Rechnungsbetrages pro abgelaufener Woche bis maximal 5 %, beginnend mit dem Ende der Lieferfrist bzw. – mangels Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft oder bei einer unterlassenen erforderlichen Mitwirkungshandlung des Kunden, nach der erfolglosen Aufforderung zur Vornahme der erforderlichen Handlung. Der Nachweis eines höheren Schadens, sowie die gesetzlichen Ansprüche, insb. das Recht zur Kündigung, bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass HUBTEX überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(14) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 13 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 6 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) HUBTEX behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HUBTEX berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch HUBTEX liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde HUBTEX unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit HUBTEX Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, HUBTEX die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den HUBTEX entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt HUBTEX jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) der Forderung von HUBTEX ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von HUBTEX, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. HUBTEX verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann HUBTEX verlangen, dass der Kunde HUBTEX die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für HUBTEX vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, HUBTEX nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so

erwirbt HUBTEX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, HUBTEX nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt HUBTEX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde HUBTEX anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für HUBTEX.

(7) Der Kunde tritt HUBTEX auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von HUBTEX gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) HUBTEX verpflichtet sich, die HUBTEX zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von HUBTEX die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt HUBTEX.

§ 7 Mängelansprüche

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für Mängel der Lieferung haften wir im Übrigen wie folgt:

(1) Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, ist HUBTEX zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung); das Wahlrecht bei der Nacherfüllung steht dabei HUBTEX zu. Voraussetzung für die Haftung von HUBTEX ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist HUBTEX berechtigt, sie zu verweigern. HUBTEX kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten HUBTEX gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

(2) HUBTEX trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten; ausgeschlossen ist eine Kostentragung insoweit, als durch die Verbringung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort Mehrkosten entstehen.

(3) Sollte die in Absatz 1 genannte Nacherfüllung fehlschlagen oder für den Kunden unzumutbar sein oder sollte HUBTEX beide Arten der Nacherfüllung i.S.d. § 439 III BGB verweigern, steht dem Kunden das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten (Rücktritt). Weitere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind entsprechend § 8 ausgeschlossen oder beschränkt.

(4) Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, soweit diese auf nachfolgende Gründe zurückzuführen sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Gewalteinwirkung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, natürlich Abnutzung und üblicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere die Nichteinhaltung der Vorschriften der Bedienungsanleitungen bezüglich Behandlung, Wartung und Pflege (vorgeschriebene Serviceintervalle, Schmier- und Wartungsarbeiten, etc.), ungeeignete Betriebsmittel, übermäßige Beanspruchung, unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch HUBTEX erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter.

(5) Sofern es sich um Ansprüche handelt, für welche nach den §§ 7 oder 8 eine beschränkte Haftung besteht, gilt im Hinblick auf die Verjährung dieser Ansprüche Folgendes: Beim Verkauf gebrauchter Sachen ist die Haftung ausgeschlossen. Beim Verkauf neuer Sachen verjähren Ansprüche wegen Mängeln in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Kunde kann im Falle des Satzes 3 aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung ist HUBTEX berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

§ 8 Rücktritt, sonstige Haftung

(1) Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden soll – abgesehen von den Fällen des § 7 – weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen HUBTEX zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(2) HUBTEX haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder

der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von HUBTEX oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von HUBTEX beruhen. Ebenso uneingeschränkt haftet HUBTEX bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 f. BGB bleibt unberührt.

(3) Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die verbleibende Haftung von HUBTEX auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. (8) Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

(4) Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.

(5) Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

(6) Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 II, 635 II BGB) gilt dieser § 8 entsprechend.

(7) Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung von HUBTEX wirkt auch für deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(8) Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

§ 9 Softwarenutzung

(1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

(2) Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben -insbesondere Copyright-Vermerke- nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von HUBTEX zu verändern.

(3) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei HUBTEX bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist untersagt.

§ 10 Sonderregelungen für Ersatzteile

Für den Verkauf und die Lieferung von Ersatzteilen gelten diese AGB mit folgender Maßgabe:

(1) Preise:

(a) Die Kosten für HUBTEX Ersatz- und Austauschteile richten sich nach den im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe der Teile geltenden Brutto-Preislisten von HUBTEX.

(b) Die Brutto-Preise gelten ab Werk, zzgl. Verpackung und Frachtkosten. Der Mindestauftragswert beträgt 25,00 EURO.

(2) Rückgabe von Ersatzteilen, Gutschrift:

(a) Die Ersatzteile können nur nach Rücksprache mit HUBTEX zur Gutschrift zurückgegeben werden. Hierfür ist zunächst das Rücksendeformular/Ersatzteile (abrufbar unter www.hubtex.com) auszufüllen und an die angegebene Faxnummer zu senden. Eine Rücknahmeverpflichtung entsteht hierdurch nicht, es sei denn es handelt sich um einen Gewährleistungsfall oder eine von HUBTEX verschuldete Falschliefung.

(b) Eine Rücknahme kommt nur bei optisch neuwertigen Teilen, die nicht bereits eingebaut oder betrieben wurden, oder einem gewissen Alterungsprozess wie z.B. Dichtungen unterliegen, in Betracht. Rücksendungen unter einem Warenwert von 25,00 EURO oder einer Lagerzeit von mehr als 6 Wochen beim Kunden sind von der Rücksendung und Gutschrift ebenfalls von vornherein ausgeschlossen. Gleiches gilt für speziell angefertigte Teile.

(c) Die Teile sind, soweit HUBTEX der Rücknahme explizit zugestimmt hat, originalverpackt und frei Haus an HUBTEX zu senden. HUBTEX erhebt für die freiwillige Rücknahme von Ersatzteilen eine Bearbeitungsgebühr von 10% des Warenwertes gem. Rechnung, mindestens jedoch 25,00 EURO. Für ggf. notwendige Reinigungsarbeiten werden Pauschal 15,00 € je zu reinigendes Teil in Rechnung gestellt.

(3) Gutschrift für ausgetauschte Altteile:

Der Kunde erhält unter den folgenden Voraussetzungen eine Gutschrift in Höhe von 10 % des Ersatzteil-/Austauschpreises:

(a) Die frachtfreie Zusendung des ausgetauschten oder auszutauschenden Altteils oder dessen Übergabe an HUBTEX, innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung oder Erhalt des Austauschteils.

(b) Die Altteile müssen in einem aufarbeitungs- und wiederverwendungsfähigen Zustand sein und nach Zahl, Muster und Komplettierung dem gelieferten Austauschteil entsprechen. Die Altteile müssen insoweit frei von Mängeln sein, die nicht auf sachgerechte und bestimmungsgemäße Abnutzung/Verschleiß zurückzuführen sind. Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, kann HUBTEX verlangen, dass das Altteil auf Kosten des Kunden abgeholt oder entsorgt wird.

(4) Gewährleistung:

(a) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall HUBTEX zu.

(b) Das Verlangen des Kunden auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. HUBTEX ist für die Nacherfüllung eine Frist von 14 Tagen einzuräumen, soweit dem Kunden dies im Einzelfall zuzumuten ist.

(c) Soweit HUBTEX sich für eine Ersatzlieferung entscheidet, ist das zur Gewährleistung kommende Teil unverzüglich frei an HUBTEX zurückzusenden und wird ggf. dem Vorlieferanten zur Prüfung vorgelegt. Dieser bzw. HUBTEX entscheidet über das Vorliegen eines Gewährleistungsfalles. Soweit ein Gewährleistungsfall anzuerkennen ist, werden die Rücksendungskosten des Kunden erstattet und es erfolgt eine kostenlose Ersatzlieferung.

(d) Zur Rücklieferung des zur Gewährleistung kommenden Teils ist das Rücksendeformular/Ersatzteile/Mängel zu verwenden, das unter www.hubtex.com abgerufen werden kann und vollständig auszufüllen ist, insbesondere eine genaue Fehlerbeschreibung enthalten muss abzugeben. Andernfalls berechnet HUBTEX pauschal eine Gebühr für die Mängelüberprüfung in Höhe von 50,00 EURO, soweit das Ersatzteil keinen Mangel aufweist; es sei denn, der Kunde weist nach, dass HUBTEX kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

(e) Die Nacherfüllung erstreckt sich nur auf diejenigen Teile, die den Mangel aufweisen oder die durch den Mangel trotz sachgemäßer Behandlung zwangsläufig beschädigten Teile.

(h) Für gebrauchte, aufbereitete Ersatzteile beträgt die Verjährungsfrist wegen Mängeln sechs Monate.

(i) Im Übrigen gelten die §§ 7 und 8 sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Soweit sich aus den vorstehenden Regelungen nichts anderes ergibt, bleiben die Regelungen dieser AGB unberührt.

§ 11 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen HUBTEX und dem Kunden ist der Geschäftssitz von HUBTEX. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. HUBTEX bleibt berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Hinweis:

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass HUBTEX Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.